



## STATUTEN

des

### Damenturnverein Seuzach

---

#### I. ZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK

##### Artikel 1 - Zweck

Der Damenturnverein Seuzach ("DTV"), nachstehend Verein genannt, bezweckt, seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

##### Artikel 2 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes ("ZTV"), der dem Schweizerischen Turnverband ("STV") angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### Artikel 3 - Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden. Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereines zu wahren.

#### **Artikel 4 - Aktivmitglied**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens das 2. Oberstufenschuljahr besucht.

#### **Artikel 5 - Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **Artikel 6 - Passivmitglied**

Jedermann, der sich für den Verein im Allgemeinen oder im Speziellen interessiert, kann Passivmitglied werden.

#### **Artikel 7 - Riegen**

Der Obhut des DTV unterliegen verschiedene Riegen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind. Für die Führung und Organisation gelten separate Reglemente, welche von den Vereinsmitgliedern auf Wunsch bei der Aktuarin bezogen werden können.

#### **Artikel 8 - Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

#### **Artikel 9 - Austritt**

Der Austritt oder Übertritt zu den Passiven kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

#### **Artikel 10 - Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN**

#### **Artikel 11 - Statuten**

Die Vereinsstatuten sind öffentlich auf der Vereinshomepage zugänglich.

#### **Artikel 12 - Stimm- und Wahlrecht**

Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind überdies in den Vorstand, resp. in Kommissionen wählbar.

#### **Artikel 13 - Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt, bzw. Ende Kalenderjahr.

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, die Rechnung der bezogenen Vereinsbekleidung im selben Jahr zu begleichen.

#### **Artikel 14 - Besuchspflicht**

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

#### **Artikel 15 - Versicherungspflicht**

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

#### **Artikel 16 - Vereinsinteressen**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **IV. ETHIK**

### **Artikel 17 – Fairness**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

### **Artikel 18 - Ethik-Charta**

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

### **Artikel 19 – Compliance**

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte 2 .Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **Artikel 20 – Ethikkommission**

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **V. ORGANISATION**

### **Artikel 21 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Turnstand
- d) Vorstand
- e) Rechnungsrevisor\*innen
- f) Kommissionen

## **Artikel 22 - Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Jahresprogramm
- f) Budget
- g) Mutationen
- h) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen
- i) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen

## **Artike 23 - Einladung zur GV**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Mail oder per Post eingereicht werden.

## **Artikel 24 - Stimmrecht**

Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind überdies in den Vorstand, resp. in Kommissionen wählbar.

## **Artikel 25 - Abstimmung/Beschlussfassung**

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

## **Artikel 26 - Vereinsversammlung**

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung.

## **Artikel 27 - Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse

sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Die Einladung zum Turnstand muss mindestens eine Woche vor dessen Abhaltung schriftlich an alle aktiv turnenden Mitglieder erfolgen.

#### **Artikel 28 - Ausserordentliche GV**

Verlangt 1/5 der Aktivmitglieder, schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder eines Turnstandes, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.

#### **Artikel 29 - Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die unter dem Vorsitz der Präsidentin folgende Chargen besetzen:

- a) Vizepräsidentin
- b) Kassiererin
- c) Aktuarin
- d) Technische Leiterin
- e) Jugendverantwortliche
- f) Materialverwalterin
- g) Beisitzerin /Protokollführerin

Eine Kumulierung der einzelnen Chargen ist mit Ausnahme der Präsidentin möglich. Der Vorstand kann somit je nach Bedürfnis reduziert oder erweitert werden.

#### **Artikel 30 – Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll fest zuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem

Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als den Jahresbeitrag haben.

### **Artikel 31 – Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

### **Artikel 32 - Kompetenz/Rechtsverbindlichkeit**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

### **Artikel 33 - Präsidentin**

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

### **Artikel 34 - Vizepräsidentin**

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

### **Artikel 35 - Kassiererin**

Die Kassiererin verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

### **Artikel 36 - Aktuarin**

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes.

### **Artikel 37 - Technische Leiterin/Jugendverantwortliche**

Die technische Leiterin und die Jugendverantwortliche betreuen die ihnen unterstellten Riegen. Sie sind das Verbindungsglied zwischen den Leiterinnen und dem Vorstand.

### **Artikel 38 - Materialverwalterin**

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Sie führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Materiallager.

### **Artikel 39 – Rechnungsrevisor\*innen**

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor\*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Rechnungsrevisor\*innen prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, all fällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

### **Artikel 40 - Kommission**

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

## **VI. FINANZEN (KASSAWESEN)**

### **Artikel 41 - Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Spenden und Schenkungen
- c) den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- d) den Zinsen des Vereinsvermögens

### **Artikel 42 - Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
- b) Anschaffung von Turngeräten und -material
- c) Leiter- und Vorstandsentschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- e) Spesen, Verwaltungskosten (Evtl. Hallen-, Platz- und Abwartskosten)
- f) alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

### **Artikel 43 - Vorstandskredit**

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der Generalversammlung festzulegen.

#### **Artikel 44 - Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **VII. PUBLIKATION**

#### **Artikel 45 - Publikationsorgan**

Das "Gymlive" ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Die Übernahme von Pflichtabonnements richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 46 - Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

#### **Artikel 47 - Übergang**

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung mit gleicher Zweckbestimmung für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit den in den vorliegenden Statuten ausgesprochenen Tendenzen.

#### **Artikel 48 - Revision der Statuten**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Artikel 49 - Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des Zürcher Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

## Artikel 50 – Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereins zwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.


## Artikel 51 - Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Vorstehende, revidierte Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 07. Februar 2025 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband-unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2016.

Von der Generalversammlung genehmigt:


Seuzach, 07. Februar 2025

Die Präsidentin a.i.:



Isabelle Bai

Die Kassierin:

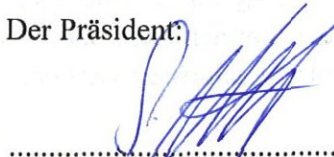


Carole Stöckly

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Volketswil, den 17.6.25

Der Präsident:



Stephan Niederklaus

Der Geschäftsführer:

